



Der Präsident

An die Steuerabteilungsleiter
der Länder und des Bundes

18. Mai 2005
Az.: 21-00-028-03/05 – S 09
Pi/Wi

Elektronische Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldung / Lohnsteueranmeldungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat mit seinem Erlass vom 6. April 2005 die verpflichtende elektronische Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. Lohnsteueranmeldungen bis auf weiteres ausgesetzt. Am 28. April ist das Bundesfinanzministerium gefolgt. Für bis zum 31. Mai 2005 endende Voranmeldungszeiträume wird nicht beanstandet, wenn die Anmeldungen in Papierform abgegeben werden.

Um für das gesamte Bundesgebiet Rechtssicherheit herzustellen, fordert der DStV, in einer bundeseinheitlichen Regelung die Verpflichtung zur elektronischen Abgaben der (Vor)Anmeldungen solange auszusetzen, bis die Regeln der Abgabenordnung angepasst wurden.

§ 150 Abs. 1 S. 1 AO statuiert die Form der Abgabe einer Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck. Als einzige Ausnahme ist die mündliche Steuererklärung vorgesehen, soweit diese zugelassen ist. Während § 41a Abs. 1 EStG und § 18 Abs. 1 UStG nur die Art der Übermittlung regeln, schreibt § 150 Abs. 1 AO die Form vor. Danach muss es auch weiterhin möglich sein, Steuererklärungen in Papierform abzugeben. Dem widerspricht die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. Lohnsteueranmeldungen.



Da an die Nichterfüllung dieser Verpflichtung schwerwiegende Konsequenzen wie Verspätungszuschläge, Zwangsgelder oder Schätzungen geknüpft sein können, muss hier im Interesse der Steuerbürger Klarheit geschaffen werden. Der Grundsatz der Bindung der staatlichen Gewalt an Recht und Gesetz verbietet es, sehenden Auges eine rechtswidrige Regelung durchzusetzen. Das hat das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen erkannt, indem es bis auf weiteres die elektronische Abgabe nicht mehr verlangt.

Vor allem im Interesse der betroffenen Steuerpflichtigen ist es notwendig, Rechtssicherheit zu schaffen, die über das nächste Gerichtsurteil hinaus Bestand hat. Unwägbarkeiten gab es im bisherigen Verfahren bereits genug.

In diesem Zusammenhang muss auch die Härtefallregelung konkreter gefasst und den Vorgaben des Gesetzgebers gemäß ausgestaltet werden. So hat der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages in seinen Beratungen zum Steueränderungsgesetz 2003 die unbillige Härte einer elektronischen Abgabe als gegeben angesehen, wenn die technischen Voraussetzungen nicht vorliegen, die für die Übermittlung nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung eingehalten werden müssen (BT-Drs. 15/1945, S. 10). Eine erste gerichtlichen Entscheidung ist zu der Frage ergangen, was als unbillige Härte anzusehen ist (FG Hamburg, Beschluss vom 10.3.2005, II 51/05). Zahlreiche weitere werden folgen, wenn die Finanzverwaltung wieder zu ihrer ursprünglichen Übung zurückkehrt. Die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung der Daten müssen bereits vorhanden sein. Niemand sollte gezwungen sein, diese erst zu schaffen, um seine steuerlichen Pflichten erfüllen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB/vBP Jürgen Pinne

(Präsident)